

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 126. Sitzung

am Mittwoch, dem 23. März 2016, 13 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i. V. von Ines Strehlau

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Regina Poersch (SPD)

Torge Schmidt (PIRATEN)

Angelika Beer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Position der Landesregierung zur Einrichtung von Ankunftszentren in Schleswig-Holstein	5
Antrag der Abg. Angelika Beer (PIRATEN) Umdruck 18/5778	
2. Position der Landesregierung zum Asylpaket III und dem Asylpaket IV	9
Antrag der Abg. Angelika Beer (PIRATEN) Umdruck 18/5789	
3. Anhörung der Härtefallkommission in Schleswig-Holstein	10
Antrag der Abg. Angelika Beer (PIRATEN) Umdruck 18/5788	
4. Ortung von Bürgern durch nicht-individualisierte Funkzellenabfragen in Schleswig-Holstein	11
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/1021	
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften	14
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3320	
(im Wege der Selbstbefassung nach gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO)	
Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW Umdruck 18/5716 (neu) 2. Fassung	
Antrag des Abg. Dr. Bernstein (CDU) Umdruck 18/5796	
6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes	15
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/3934	

7. Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts 16

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3828](#)

8. Mündliche Anhörung 17

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3537](#)

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/3587](#)

Die Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen schützen

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3588](#) - selbstständig -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3539](#)

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3559](#)

9. Verschiedenes 30

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Position der Landesregierung zur Einrichtung von Ankunftscentren in Schleswig-Holstein

Antrag der Abg. Angelika Beer (PIRATEN)

[Umdruck 18/5778](#)

Herr Gärtner, Leiter des Referats Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, entschuldigt zunächst Minister Studt und Staatssekretärin Söller-Winkler, die aus terminlichen Gründen heute nicht an der Sitzung teilnehmen könnten. Insofern könne heute nur aus fachlicher Sicht berichtet, aber keine politische Bewertung abgegeben werden.

Er schlägt vor, dem Ausschuss einen Film des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über dessen Vorstellungen für ein integriertes Flüchtlingsmanagement in Deutschland vorzuführen. Dieser Film beschreibe die angestrebte Zielorganisation des Bundesamts für die Entwicklungen, zu denen unter anderem die Einrichtung von Ankunftscentren in allen Bundesländern gehöre. - Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, stellt das Einvernehmen des Ausschusses fest, diesen Film vorführen zu lassen.

Es wird der im Internet unter folgender Adresse abzurufende Film des Bundesamts gezeigt:
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Videos/DE/BAMF/integriertes-fluechtlingsmanagement.html>.

Herr Gärtner ergänzt dazu, in Schleswig-Holstein sei vorgesehen, Ankunftscentren in Glückstadt und Neumünster sowie dauerhafte Außenstellen des Bundesamts in Rendsburg und Boostedt einzurichten. Aus fachlicher Sicht gebe es keine Bedenken gegen die Einrichtung von Ankunftscentren und die entsprechende Hinterlegung mit Ressourcen. Eine politische Position zur Einrichtung von Ankunftscentren stehe noch aus.

Abg. Dr. Klug fragt nach den Auswirkungen auf die vom Land unterhaltenen Erstaufnahmeeinrichtungen. Ferner weist er darauf hin, sollte es wie angestrebt zu deutlich schnelleren Verfahren kommen, entfalle die Steuerungsmöglichkeit bei der Zuteilung auf die Kommunen.

Vor diesem Hintergrund müsse die Landesregierung entsprechende Gespräche mit den Kommunen führen. - Herr Gärtner räumt ein, die Einrichtung von Ankunftscentren habe natürlich gravierende Auswirkungen. Die Umsetzbarkeit stehe allerdings noch nicht fest. Da die Entwicklung der Flüchtlingszahlen und das Ausmaß der Beschleunigung der Verfahren ungewiss seien, könnten noch keine Aussagen über die künftige Verteilung von Flüchtlingen auf die Kommunen getroffen werden.

Abg. Dr. Breyer äußert sich erstaunt darüber, dass sich die Landesregierung bis heute offenbar politisch noch nicht zur Einrichtung von Ankunftscentren positioniert habe. Weiter legt er dar, offenbar sei eine zeitlich unbegrenzte Residenzpflicht geplant. Diese sei nach geltendem Recht nicht zulässig. Ferner halte er es für praktisch nicht umsetzbar, sämtliche Flüchtlinge in zwei Ankunftscentren aufzunehmen. - Herr Gärtner führt dazu aus, diese Einschätzung teile er nicht. Die Idee der Einrichtung von Ankunftscentren sei grundsätzlich positiv zu bewerten, auch wenn die konkrete Ausgestaltung noch offen sei. Insofern sei die Frage einer Residenzpflicht noch nicht geklärt. - Abg. Harms macht darauf aufmerksam, dass Herr Gärtner nicht befugt sei, namens der Landesregierung Stellung zu beziehen. Die Haltung der Landesregierung könne beispielsweise am Abstimmungsverhalten im Bundesrat im Hinblick auf Asylfragen abgelesen werden. Er bittet um Auskunft, ob erfasste Daten über Flüchtlinge europaweit ausgetauscht und wenn ja, wie lange diese gespeichert würden. - Herr Gärtner sichert zu, diese Frage schriftlich zu beantworten.

Abg. von Kalben legt dar, sie teile die Zielsetzung, zu schnelleren Verfahren zu kommen. Die nun beabsichtigte Vorgehensweise sei ihrer Meinung nach jedoch nicht der richtige Weg. Sie fragt nach den Einflussmöglichkeiten des Landes auf die Ausgestaltung des Konzepts des Bundesamts. Außerdem bittet sie darum darzulegen, ob die Wartebereiche als abgeschlossene Bereiche geplant seien und wie die Landesregierung mit den Flüchtlingen umzugehen gedenke, die diese Wartebereiche gar nicht erst beträten, sofern diese abgeschlossen seien. Weiter fragt sie, welches Angebot Flüchtlingen mit unsicherer Bleibeperspektive gemacht werden sollte. - Herr Gärtner wiederholt noch einmal, zu politischen Fragestellungen könne er keine Position beziehen. Nach seinem Kenntnisstand seien die Wartebereiche nicht in abgeschlossener Form vorgesehen. Da die Einrichtung von Ankunftscentren auf die schnelle Bearbeitung eindeutiger Fälle abziele, sollten komplexere Fälle - beispielsweise von Flüchtlingen mit unsicherer Bleibeperspektive - nicht in Ankunftscentren bearbeitet werden.

Abg. Midyatli merkt an, da Ankunftscentren Bundeseinrichtungen seien, habe das Land wohl keine Mitsprachemöglichkeit.

Herr Gärtner erklärt, der Bund plane nicht, eigene Liegenschaften aufzubauen, sondern die von den Ländern gehaltenen Liegenschaften mit entsprechenden Verwaltungsstrukturen zu hinterlegen.

Auf die Frage des Abg. Peters, wie angesichts des geplanten engen Zeitkorsetts und unter den Bedingungen von Wartezonen eine neutrale Verfahrensberatung sichergestellt werden könne, teilt Herr Gärtner mit, Angaben zur konkreten Ausgestaltung könne er in der heutigen Sitzung nicht machen.

Abg. Nicolaisen möchte wissen, wie die Landesregierung in die Erarbeitung der Konzeption des Bundesamts eingebunden worden sei. - Herr Gärtner weist darauf hin, dass innerhalb des Bundesamts in den vergangenen Monaten umfangreiche organisatorische Veränderungen vollzogen worden seien. - Abg. Dr. Breyer merkt an, offenbar handele es sich um eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, sodass sicherlich nichts gegen den Willen der Länder unternommen werde.

Auf Bitten des Abg. Dr. Breyer sagt Herr Gärtner zu, zu prüfen, ob dem Ausschuss der Entwurf der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden könne.

Abg. Dr. Bernstein stellt fest, wenn ein Konzept vorliege, das der Beschleunigung von Asylverfahren diene, dann sei dieses Konzept zunächst einmal zu begrüßen. Die Umsetzung neuer Strukturen werde gravierende Auswirkungen auf den Bedarf an Erstaufnahmeeinrichtungen sowie auf die Bereitstellung von Rückführungskapazitäten haben.

Auf die Frage des Abg. Dr. Bernstein nach der Art der Kommunikation zwischen Bund und Land mit Blick auf die Einrichtung von Ankunftscentren teilt Herr Gärtner mit, seit Oktober vergangenen Jahres erörtere das Bundesamt in regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit den Ländern die angestrebten Entwicklungen sowie die Rückschlüsse aus den bisherigen Entwicklungen. Zudem habe das Bundesamt im Januar diesen Jahres einen Regionalbeauftragten für Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg und Berlin installiert, um den Aufbau neuer Strukturen sicherzustellen. Ferner befasse sich eine Projektgruppe mit der Einrichtung von Ankunftscentren in Schleswig-Holstein. Mit diesen Ansprechpartnern werde der Plan erörtert, Ankunftscentren in Glückstadt und Neumünster einzurichten.

Abg. Beer stellt fest, für Fehler in der Flüchtlingspolitik könne nicht allein das Bundesamt verantwortlich gemacht werden. Sie halte die Informationen über die geplante Einrichtung von Ankunftscentren, die die Landesregierung an die Kommunen und Nichtregierungsorganisationen herausgegeben habe, für unzureichend.

Abg. von Kalben bringt ihre Sorge zum Ausdruck, dass die Verbreitung noch nicht abschließend verhandelter Papiere zusätzliche Verunsicherung schaffe. Zudem könnten sich Positionen noch vor Beginn von Verhandlungen verfestigen.

Auf die erneute Frage der Abg. von Kalben nach den Einflussmöglichkeiten des Landes teilt Herr Gärtner mit, Gestaltungsmöglichkeiten seien nur außerhalb dessen gegeben, was bundesgesetzlich geregelt sei.

Der Ausschuss beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Position der Landesregierung zum Asylpaket III und dem Asylpaket IV

Antrag der Abg. Angelika Beer (PIRATEN)

[Umdruck 18/5789](#)

Abg. Dr. Klug regt an, die Position der Landesregierung in Anwesenheit der Hausspitze des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten in einer der nächsten Sitzungen zu beraten. - Abg. Beer stimmt dem zu. - Der Ausschuss beschließt, so zu verfahren.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Anhörung der Härtefallkommission in Schleswig-Holstein

Antrag der Abg. Angelika Beer (PIRATEN)

[Umdruck 18/5788](#)

- Verfahrensfragen -

Abg. Beer schlägt vor, in einer nicht öffentlichen beziehungsweise vertraulichen Sitzung ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Härtefallkommission, Herrn Bestmann, zu führen, um detaillierte Informationen zum Anstieg der Zahl der behandelten Fälle zu erhalten.

Abg. Dr. Dolgner regt an, dieses Gespräch mit dem ohnehin geplanten Gesprächstermin mit dem Verfassungsschutz im Innenministerium am 18. Mai 2016 zu verbinden.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, so zu verfahren.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Ortung von Bürgern durch nicht-individualisierte Funkzellenabfragen in Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1021](#)

(überwiesen am 21. August 2013 zur abschließenden Beratung)

hierzu: [Umdrucke 18/1715](#), [18/1816](#), [18/5038](#), [18/5969](#)

- Gespräch mit Generalstaatsanwalt Wolfgang Zepter -

Herr Zepter, Generalstaatsanwalt, betont einleitend, auch bei diesem Instrumentarium der Strafprozessordnung, nämlich bei der Funkzellenabfrage, hielten sich Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte ausnahmslos an das Gesetz. Im Folgenden erstattet er den aus der Vorlage, [Umdruck 18/5969](#), ersichtlichen Bericht über die Ausgestaltung des Instruments in Schleswig-Holstein.

Abg. Dr. Breyer bittet, eine Frage an Frau Körffer, ULD, zum Thema der SMS-Benachrichtigung von Betroffenen der Funkzellenabfrage richten zu dürfen. - Abg. Dr. Dolgner erklärt, die Regierungsfractionen stimmten dem Wunsch unter der Bedingung zu, dass sich die Frage ausschließlich auf das Thema der SMS-Benachrichtigung beziehe, da man das Gespräch mit dem ULD zu diesem Thema schon in einer vorherigen Sitzung geführt habe.

Auf die Frage des Abg. Dr. Breyer nach dem Stand der Diskussion zur Zulässigkeit und Umsetzbarkeit von SMS-Benachrichtigungen über Funkzellenabfragen teilt Frau Körffer mit, es sei zu unterscheiden zwischen einerseits einer allgemeinen Benachrichtigung - etwa über Tageszeitungen oder eine Website -, gegen die es keine datenschutzrechtlichen Bedenken gebe. Hinsichtlich einer individualisierten Benachrichtigung Betroffener über Funkzellenabfragen andererseits gebe es nach wie vor datenschutzrechtlich offene Fragen.

Abg. Dr. Breyer hebt hervor, nach Auffassung der Fraktion der PIRATEN stelle eine Funkzellenabfrage einen schweren Grundrechtseingriff dar. Darüber hinaus spricht er die Aufbewahrung von Daten über die Dauer des Verfahrens hinaus an und bittet um eine rechtliche Bewertung dieser Handhabung durch Herrn Zepter. Ferner fragt er nach einem Formular mit Blick auf die Aufbewahrung. - Herr Zepter erwidert, eine Funkzellenabfrage stelle in jedem

Fall einen Grundrechtseingriff dar, die Schwere des Eingriffs sei jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen. Auch über die Aufbewahrung müsse im Einzelfall entschieden werden. Insofern gebe es hierfür kein Formular.

Im Zusammenhang mit Fragen von Abg. Peters führt Herr Zepter aus, selbstverständlich formulierten die Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein bei Funkzellenabfragen einen ordnungsgemäßen Antrag auf richterliche Anordnung, der begründet werde und bei dem auch die Frage der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werde. Mit dem Antrag solle ein Richter in die Lage versetzt werden, eine eigenständige Entscheidung treffen zu können.

Abg. Dr. Breyer teilt mit, die Fraktion der PIRATEN strebe landeseinheitliche Vorgaben zur Datenlöschung und Benachrichtigung von Betroffenen an. Wenn ein Verfahren eingestellt werde, bestehe seiner Meinung nach ein Benachrichtigungsinteresse und auch -recht der Betroffenen. Er könne nicht nachvollziehen, warum bei nicht Beschuldigten mutmaßlich kein Interesse an einer Benachrichtigung bestehen sollte. Für jede Datenspeicherung bedürfe es einer Rechtsgrundlage. Insofern seien Daten zu löschen, wenn eine Rechtsgrundlage nicht zweifelsfrei bestimmt werden könne. - Herr Zepter führt dazu aus, wenn jemand als nicht Beschuldigter von einer TKÜ-Maßnahme betroffen sei und nur Alltagsgespräche geführt habe, sei nicht unbedingt davon auszugehen, dass dieser so schwer in seinen Grundrechten betroffen sei, dass er über die Maßnahme benachrichtigt werden müsse. - Herr Mitterer, Oberstaatsanwalt, ergänzt, Ziel der Benachrichtigungspflicht sei es, dem Betroffenen einer TKÜ-Maßnahme eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Insofern sei erst einmal nur bei einem Beschuldigten von einem überwiegenden Interesse an der Benachrichtigung auszugehen.

Abg. Dr. Breyer legt dar, es könnten beispielsweise Teilnehmer einer Demonstration und auch Journalisten durch die Maßnahme erfasst werden, sodass durchaus von einem schwerwiegenden Eingriff ausgegangen werden könne, gerade auch, wenn man eben nicht Zielperson der Maßnahme gewesen sei. Insofern könne er nachvollziehen, dass die Betroffenen ein Interesse daran hätten, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme überprüfen zu lassen. Er stehe auf dem Standpunkt, gerade wenn ein Verfahren eingestellt werde, wecke das eher Zweifel daran, ob die TKÜ-Maßnahme erforderlich gewesen sei. - Herr Mitterer hält dem entgegen, auch das Interesse des Beschuldigten daran, dass ein gegen ihn geführtes und inzwischen eingestelltes Ermittlungsverfahren nicht allgemein bekannt werde, sei abzuwägen gegen das Interesse eines von der TKÜ-Maßnahme nicht beschuldigten Betroffenen.

Auf die Frage des Abg. Dr. Breyer, ob es möglich sei, die Zahl der von einer TKÜ-Maßnahme Betroffenen standardmäßig zu erfassen, teilt Herr Zepter mit, dies betreffe das Aufgabenfeld der Polizei, dazu könne er keine Ausführungen machen.

Zur Bemerkung des Abg. Dr. Breyer, dass es durchaus möglich und angebracht sei, den Landtag jährlich über die Zahl der Funkzellenabfragen zu informieren, weist Herr Zepter darauf hin, dass über TKÜ-Maßnahmen dem Ministerium jährlich berichtet werde. Dieses unterrichtete dann auch entsprechend den Landtag.

Abg. Dr. Breyer erklärt, da aus seiner Sicht die Frage nach der Möglichkeit einer SMS-Benachrichtigung noch nicht geklärt sei, bitte er, das Thema der Ortung von Bürgerinnen und Bürgern durch nicht-individualisierte Funkzellenabfragen zu einem späteren Zeitpunkt erneut im Ausschuss aufzurufen.

Der Ausschuss kommt überein, den Tagesordnungspunkt wieder aufzurufen, wenn die angekündigte schriftliche Stellungnahme des ULD zum SMS-Benachrichtigungsverfahren vorliegt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3320](#)

(im Wege der Selbstbefassung nach gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO)

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 18/5716](#) (neu) 2. Fassung

hierzu: [Umdrucke 18/4993, 18/4994, 18/5027, 18/5028, 18/5029, 18/5041, 18/5043, 18/5075, 18/5098, 18/5101, 18/5107, 18/5111, 18/5123, 18/5148, 18/5149, 18/5156, 18/5157, 18/5161, 18/5163, 18/5165, 18/5171, 18/5172, 18/5174, 18/5176, 18/5177, 18/5182, 18/5183, 18/5188, 18/5196, 18/5209, 18/5210, 18/5211, 18/5212, 18/5233, 18/5249, 18/5262, 18/5263, 18/5276, 18/5292, 18/5314, 18/5315, 18/5316, 18/5326, 18/5337, 18/5372, 18/5439, 18/5594, 18/5797](#)

Antrag des Abg. Dr. Bernstein (CDU)

[Umdruck 18/5796](#)

Der Ausschuss beschließt einstimmig auf Antrag von Abg. Dr. Bernstein, [Umdruck 18/5796](#), sich in seiner Sitzung am 13. April 2016 im Anschluss an die für die Sitzung geplante mündliche Anhörung im Wege der Selbstbefassung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften, [Drucksache 18/3320](#), zu befassen und zu dem Termin Vertreter der Landesregierung und der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer zu einem Gespräch einzuladen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3934](#)

(überwiesen am 9. März 2016 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

- Verfahrensfragen -

Abg. Dr. Breyer beantragt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, gemeinsam mit dem mitberatenden Sozialausschuss eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Benennung der Anzuhörenden soll bis zum 13. April 2016 erfolgen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3828](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016)

hierzu: [Umdrucke 18/5790, 18/5824](#)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist darauf hin, dass die Amtsperiode der derzeitigen Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts am 31. März 2016 ablaufe.

Abg. Dr. Breyer äußert sein Bedauern darüber, dass die Fraktion der PIRATEN nicht in die Gespräche der Fraktionen über die Wahlvorschläge im Vorwege der Wahl einbezogen worden sei. Deshalb werde er sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW bei Enthaltung der Stimme der PIRATEN wählt der Ausschuss die im [Umdruck 18/5824](#) genannten Personen zu Vertrauensleuten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3537](#)

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/3587](#)

Die Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen schützen

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3588](#) - selbstständig -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3539](#)

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3559](#)

(überwiesen am 18. November 2015)

hierzu: [Umdrucke 18/5342, 18/5371, 18/5411, 18/5454, 18/5532, 18/5539, 18/5542, 18/5551, 18/5552, 18/5553, 18/5554, 18/5555, 18/5556, 18/5561, 18/5562, 18/5574, 18/5581, 18/5582, 18/5592, 18/5613, 18/5615, 18/5616, 18/5618, 18/5655, 18/5723](#)

Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein

Tilo von Riegen

[Umdruck 18/5552](#)

Der Landeswahlleiter, Herr von Riegen, verweist auf seine schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/5552](#). Insbesondere begrüße er die vorgesehene Verkürzung der Wartefristen für das aktive und das passive Wahlrecht zur Landtagswahl, die geplante Herabsetzung des Wahlalters bei Volksentscheiden auf 16, den vorgesehenen Ausschluss von Personen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stünden, die geplante Einführung einer Mehrheitssicherungsklausel bei der Kommunalwahl, die angedachte Beschwerdemöglichkeit gegen die Versagung der Anerkennung als Partei sowie die Erweiterung des Landeswahlausschusses zur Landtagswahl um zwei Richter.

Der von der Fraktion der PIRATEN geforderten Einführung einer Ersatzstimme stehe er - auch aus praktischen Gründen - kritisch gegenüber.

Erstens widerspreche dies dem Transparenzgebot, denn der Wähler müsse vor dem Wahlakt erkennen können, wie sich seine Stimmabgabe auf den Erfolg der Wahlbewerber auswirke. Zudem habe eine Verkomplizierung des Wahlrechts eher einen negativen Effekt auf die Wahlbeteiligung.

Zweitens komme es bereits heute relativ häufig zu Fehlern bei der Stimmauszählung, sodass sich die Zahl der Fehler durch eine weitere Stimme eher erhöhen werde. Ferner sollte die Bereitschaft der zahlreichen erforderlichen ehrenamtlichen Wahlhelfer, die Wahlen zu betreuen, durch ein komplizierteres Wahlsystem nicht unnötig aufs Spiel gesetzt werden.

Drittens führe die Vermischung des bisherigen vertrauten Auszählungsverfahrens mit der Auszählung und Bewertung von Ersatzstimmen zu einer deutlichen Verkomplizierung und somit zu einer größeren Fehleranfälligkeit.

Viertens bezweifele er, dass nach der Einführung einer Ersatzstimme noch in der Wahlnacht ein vorläufiges amtliches Endergebnis vorliegen werde. Dieses Problem verschärfe sich, wenn gleichzeitig noch weitere Wahlen durchgeführt würden. Das Interesse der Öffentlichkeit an einer zügigen Feststellung des Wahlergebnisses sei seines Erachtens jedoch groß. Ferner könne der Landeswahlleiter sicherlich keine schnelle Prognose mehr mit Blick auf die Frage abgeben, welche Parteien an der Fünfprozenthürde scheiterten.

Darüber hinaus könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Ersatzstimme einer Partei zum Überspringen der Fünfprozenthürde ver helfe. Konsequenterweise müssten die Ersatzstimmen dieser Partei dann wieder wegfallen. Insofern könne es zumindest theoretisch zu einer unauf lösbaren Situation bei der Mandatsverteilung kommen.

Abschließend weist er darauf hin, dass die Parteienfinanzierung nicht in der Gesetzgebungs hoheit des Landes liege. Insofern könne nicht landesgesetzlich normiert werden, wie die Er satzstimme mit Blick auf das Parteiengesetz zu bewerten sei.

Dr. Christoph Brüning

Professor am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

[Umdruck 18/5562](#)

Herr Dr. Brüning, Professor am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Uni Kiel, trägt die wesentlichen Punkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5562](#), vor.

Darüber hinaus regt er an, zukünftig bei derart umfangreichen und vielfältigen Vorschlägen zur Änderung rechtlicher Vorschriften eine Synopse zu erstellen, damit sich Anzuhörende besser einen Überblick über die einzelnen Vorschläge zur Veränderung der gesetzlichen Normen verschaffen könnten.

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Städteverband Schleswig-Holstein**

Jochen von Allwörden, Geschäftsführer des Städteverbandes

Jörg Bülow, Geschäftsführer des Gemeindetags

Marc Ziertmann, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes

[Umdruck 18/5616](#)

Herr von Allwörden, Geschäftsführer des Städteverbandes, und Herr Bülow, Geschäftsführer des Gemeindetags, tragen die wesentlichen Punkte ihrer schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5616](#), vor.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Marit Hansen, Leiterin

Barbara Körffer

Frau Hansen stellt die Kernpunkte ihrer schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5561](#), vor.

* * *

In einer Frage an Herrn Dr. Brüning beleuchtet Abg. Dr. Dolgner, dass ein Divisor von 0,5 dazu führe, dass in einer Vertretungskörperschaft mit insgesamt sieben Mitgliedern bereits mit einem Stimmenanteil von knapp 6 % ein Mandat erlangt werden könne, welches ein Siebtel, also 14,28 %, der Zahl der Mandate ausmache. Wie die letzte Europawahl gezeigt habe, sei dieses Problem aber auch bei größeren Gesamtmandatszahlen wie den 96 zu verteilenden deutschen Mandaten im Europaparlament vorhanden, weil bereits 0,6 % der Stimmen zum Erlangen des ersten Sitzes genügen.

Herr Dr. Brüning führt hierzu aus, die Erhöhung des Divisors für den ersten Sitz von 0,5 auf 0,7 sei wohl verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, auch wenn nicht vorhersagbar sei, wie Verfassungsgerichte hierüber urteilen würden. „Vom Prinzip her“ sei diese Änderung aber begründbar.

In Bezug auf das „Problem des ersten Sitzes“ sei jedes Instrument, das dazu diene, mathematisch bedingte Ungenauigkeiten eines Wahlsystems abzumildern, zunächst einmal als geeignet anzusehen. Das Hauptproblem stelle aber die Kleinteiligkeit bei den Vertretungskörperschaften Schleswig-Holsteins dar, sodass es im Vergleich zu anderen Bundesländern mit größeren Körperschaften natürlich zu größeren Verzerrungen bei der Verteilung komme.

Weiter warnt Herr Dr. Brüning davor, plebiszitäre Elemente auf Amtsebene einzuführen. Gerade sei es mit Mühe gelungen, die Ämter aus dem materiellen Gemeindeverband und somit aus dem Erfordernis eines selbst gewählten Amtsausschusses herauszunehmen. Mit der Einführung plebiszitärer Elemente auf dieser Ebene gäbe man nun das falsche Signal, dass auf Amtsebene materielle Aufgabenerledigung mit unmittelbar volkslegitimierten Entscheidungen stattfände.

Auf die Frage des Abg. Dr. Dolgner, ob der Schutz von Familienmitgliedern von zur Wahl stehenden Kandidaten nicht dadurch gewährleistet werden könne, dass lediglich eine Erreichbarkeitsanschrift bekannt gegeben werde, teilt Frau Hansen mit, Familienmitglieder von zur Wahl stehenden Kandidaten seien ohnehin als Personen von öffentlichem Interesse einzuord-

nen. Es stehe jedem Kandidaten frei, seine Wohnsitzadresse preiszugeben. - Frau Körffler ergänzt, benannt werden müsse in jedem Fall die Postleitzahl des Wohnsitzes des Kandidaten.

Herr Bülow macht darauf aufmerksam, anders als bei großen Parteien sei es bei kleinen Wählergemeinschaften schwierig, eine von der Wohnanschrift abweichende Erreichbarkeitsanschrift sicherzustellen. - Abg. Dr. Breyer hält seinem Vorredner entgegen, jeder Kandidat habe nach wie vor die Möglichkeit, seine Wohnsitzanschrift als Erreichbarkeitsanschrift zu veröffentlichen.

Auf die Frage des Abg. Dr. Breyer, ob bereits ein Sitzzuteilungsverfahren, wie es hier vorgeschlagen werde, in Deutschland modifiziert und gegebenenfalls auch gerichtlich überprüft worden sei, teilt Herr Dr. Brüning mit, dies sei ihm nicht bekannt. Eine Modifikation des Verfahrens sei nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts Nordrhein-Westfalen umfassend rechtfertigungsbedürftig. Derartige Rechtfertigungsmöglichkeiten bestünden, wie Abg. Dr. Dolgner ausgeführt habe, durchaus. Die Begründung von Erschwernissen für die Verteilung des ersten Mandates mit einer fehlenden Funktionsfähigkeit der Vertretungskörperschaft reiche aber als reine Behauptung nicht aus. Die Durchbrechung der regelmäßigen Divisorenreihe von 0,5 - 1,5 - 2,5 und so weiter durch die Heraufsetzung des ersten Divisors auf 0,7 sei wohl bereits für sich genommen rechtfertigungsbedürftig und falle nicht in das Ermessen des Gesetzgebers. Für eine solche Rechtfertigung sei „mehr Substanz“ erforderlich, als derzeit im diskutierten Entwurf vorliege. Auch die Frage der Zuständigkeit der entsprechenden Organe und somit die Frage, zu welchem Zweck stabile Mehrheiten erforderlich seien, sei zu berücksichtigen.

Herr von Riegen teilt auf eine Frage des Abg. Dr. Breyer mit, Erkenntnisse über eine Aufsplitterung einer kleinen Partei vor einer Wahl und eine anschließende Wiederausammenführung lägen ihm persönlich nicht vor.

Mit Blick auf eine weitere Frage des Abg. Dr. Breyer legt Herr von Riegen dar, eine theoretisch mögliche Berechnung des Wahlergebnisses der vergangenen Kommunalwahl unter Berücksichtigung eines modifizierten Verfahrens sei aufgrund aufwendiger Softwareanpassungen wohl nur manuell auf kommunaler Ebene möglich. Insofern lägen dem Landeswahlleiter hierzu keine Berechnungen vor.

Abg. Harms wirft die Frage auf, ob es nicht auch eine Ungleichheit sei, dass eine Partei, die die Fünfprozenthürde überspringe, von einer Ersatzstimme - führe man diese ein - profitiere, während eine andere Partei, die die Fünfprozenthürde nicht überspringe, nicht von der Ersatzstimme profitieren könne. Diese ungleichen Erfolgchancen der abgegebenen Stimmen seien

möglicherweise verfassungsrechtlich bedenklich. - Herr Dr. Brüning merkt an, mit der Ersatzstimme solle zwar eine Reparatur vorgenommen werden, allerdings würden dadurch sicher auch neue Ungleichheiten ausgelöst. Insofern stehe er der Ersatzstimme kritisch gegenüber.

Abg. Harms möchte wissen, ob es nicht möglicherweise ein Eingriff in die Rechte des Wählers darstelle, wenn dieser im Wege der Angabe lediglich der Erreichbarkeitsadresse um die Möglichkeit beschnitten werde, direkt mit dem Kandidaten in Kontakt zu treten. Ferner bittet er mitzuteilen, ob damit zu rechnen sei, dass die Kommunen Konnexität geltend machen wollten, wenn diese für jeden Kandidaten ein Postfach vorhalten müssten. - Abg. Dr. Klug weist darauf hin, eine Ungleichbehandlung von Kandidaten sei ohnehin dadurch gegeben, dass ein Kandidat im ländlichen Raum zumeist persönlich bekannt sei und ebenso sein Wohnsitz, während dies im städtischen Raum eher nicht der Fall sei, wo Anonymität per se gewährleistet sei. Im Übrigen halte er die Vorstellung für vollkommen schräg, dass ein Kandidat gewählt werden, aber andererseits weitgehend inkognito bleiben wolle. - Herr von Allwörden stellt klar, die Kommunen würden stets den Grundsatz der Konnexität geltend machen, seien in diesem Fall jedoch für die Angabe der Wohnsitzadresse. - Frau Hansen steht auf dem Standpunkt, die Erreichbarkeit eines Kandidaten könne auch im Falle der Nennung einer Erreichbarkeitsanschrift sichergestellt sein.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Bernstein zum passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung teilt Herr Dr. Brüning mit, es sei durchaus möglich, die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht an engere Bedingungen zu knüpfen als diejenigen für das aktive Wahlrecht, um einen Missbrauch auf diesem Feld auszuschließen.

Herr Ziertmann führt in Bezug auf die Frage der Abg. Nicolaisen nach der verfassungsrechtlichen Begründung der von den kommunalen Landesverbänden geforderten vierprozentigen Sperrklausel aus, eine Vielzahl von Fraktionen erschwere die kommunale Entscheidungsfindung, auch wenn eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit hierdurch nicht nachgewiesen werden könne. Dies betreffe insbesondere die Frage der Haushaltskonsolidierung.

Hinsichtlich des von Abg. Dr. Klug vorgebrachten Einwandes, eine Sperrklausel unterhalb von 5 % könne möglicherweise verfassungsgerichtlich infrage gestellt werden, teilt Herr Bülow mit, eine Untergrenze sei noch von keinem Verfassungsgericht festgelegt worden.

Der Landesbeauftragte für politische Bildung des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Christian Meyer-Heidemann

[Umdruck 18/5553](#)

Herr Dr. Meyer-Heidemann, Landesbeauftragter für politische Bildung des Landes Schleswig-Holstein, stellt die Schwerpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5553](#), vor.

Besonders hebt er hervor, die Akzeptanz wahrrechtlicher Vorschriften könne nur gestärkt werden, wenn nicht der Eindruck aufseiten der Bürgerinnen und Bürger entstehe, dass diese zu einem ungerechten Wahlergebnis führten, dass diese zu ungleichen Partizipationschancen führten und dass diese zu einem komplizierten oder unüberschaubaren Wahlverfahren führten. Seines Erachtens komme es also sehr stark auf die Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger an, auch wenn Sachverhalte aus juristischer Sicht unstrittig seien.

Dr. Florian Becker

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Professor für Öffentliches Recht

[Umdruck 18/5551](#)

Herr Dr. Becker, Professor für Öffentliches Recht an der Uni Kiel, trägt die Kernpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5551](#), vor.

Eine Veränderung des Sitzuteilungsverfahrens sei seiner Meinung nach rechtfertigungsbedürftig. Darüber hinaus rege er an, die Höhe der Sperrklausel in der Verfassung zu verankern.

* * *

Herr Dr. Meyer-Heidemann bejaht die Frage des Abg. Dr. Breyer, ob die Erhöhung des Divisors von 0,5 auf 0,7 aus seiner Sicht eine Partizipationshürde darstelle.

Auf die Frage des Abg. Dr. Breyer, wie Volksentscheide unter Partizipationsgesichtspunkten zu gestalten seien, führt Herr Dr. Meyer-Heidemann aus, diese seien möglichst niedrighschwellig und einfach zu gestalten. Eine zeitliche Zusammenlegung von Volksentscheiden und Wahlen sei sicherlich anzuraten, um die Beteiligung zu stärken.

Hinsichtlich der Frage des Abg. Dr. Breyer, ob das vorgeschlagene Sitzzuteilungsverfahren ein verfassungsrechtliches Risiko berge, erklärt Herr Dr. Becker, aufgrund der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Nordrhein-Westfalen sei von einem verfassungsrechtlichen Risiko auch in Schleswig-Holstein auszugehen. Entscheidend sei, dass eine Wahl zu einem funktionsfähigen Parlament führe. Zudem müsse bei der Wahl für die Realisierung von Gleichheit Sorge getragen werden. Dies sei unter dem Blickwinkel der Rechtfertigungsbedürftigkeit zu berücksichtigen.

Auf die Frage des Abg. Dr. Dolgner, ob nicht eine möglichst geringe Abweichung des „Durchschnittspreises eines Sitzes“ anzustreben sei, teilt Herr Dr. Meyer-Heidemann mit, grundsätzlich seinen große Abweichungen in die eine wie in die andere Richtung zu vermeiden, da dies dem Gerechtigkeitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger entgegenstehe. Im Vordergrund sollte seiner Meinung nach nicht die mathematische Genauigkeit, sondern der Repräsentationsgedanke stehen.

Herr Abg. Dr. Breyer wirft die Frage auf, ob die Differenz zwischen Stimmanteil und Sitzanteil infolge der vorgeschlagenen Änderungen größer oder kleiner werde, und ob mit diesen Änderungen nicht gar ein Systemwechsel verbunden sei. - Herr Dr. Becker erklärt dazu, Stimmreste seien in jedem System unvermeidbar. Nehme der Gesetzgeber eine Änderung innerhalb eines bestehenden Wahlsystems vor, bedürfe dies immer einer Rechtfertigung.

Dr. Friedrich Pukelsheim

Professor em. für Stochastik an der Universität Augsburg

[Umdruck 18/5411](#)

Herr Dr. Pukelsheim, Professor em. für Stochastik an der Uni Augsburg, trägt die Kernpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5411](#), vor.

Die Einführung einer Mehrheitsklausel sei richtig, selbst wenn sie in der Tat selbst bei knappen Wahlausgängen nur selten erforderlich sei. Bei der letzten Kommunalwahl in Schleswig-Holstein habe dies die drei Kommunen Boostedt, Dassendorf und Warnitz, mithin drei von 1.111 Kommunen, betroffen. Außerdem sei zu bedenken, dass auf kommunaler Ebene das Gegenüber von Regierungsmehrheit und Opposition fehle, sodass die Aufnahme einer Mehrheitsklausel zwar begrüßenswert, aber nicht notwendig sei.

Geboten sei die Einführung einer Mehrheitsklausel hingegen im Landtagswahlrecht. Von den vorliegenden Entwürfen sei die Formulierung in [Drucksache 18/3587](#) zu begrüßen, während die Formulierung in [Drucksache 18/3537](#) nicht zielführend sei.

Zur beabsichtigten Heraufsetzung des ersten Divisors von 0,5 auf 0,7 führt Herr Dr. Pukelsheim aus, diese Maßnahme beeinträchtige den Grundsatz der Wahlgleichheit. Dieser lasse sich aus Sicht der Abgeordneten, der Parteien oder der Wähler beurteilen. Die Sichtweise der Wähler sei hier am Bedeutsamsten. Wenn beispielsweise zur Erlangung eines Mandats 500 Stimmen erforderlich seien, so erhalte eine Partei, auf die 300 Stimmen entfielen, aufgrund des zu bildenden Quotienten von $300/500$, also 0,6, kein Mandat zugeteilt, weil dieser Quotient unter der Hürde von 0,7 für das erste Mandat liege. Eine Partei hingegen, die 10.000 Stimmen erhalte, und für diese 10.000 Stimmen 20 Sitze aufgrund des Teilers von 500 zugeteilt bekomme, erhalte für 300 weitere Stimmen ein Mandat, weil damit der Teiler von 20,5 erreicht werde. Dies bedeute eine Ungleichbehandlung der Wählerstimmen.

Der Grundsatz der Wahlgleichheit sei jedoch auch für die Parteien nicht eingehalten, da die Chancengleichheit verletzt sei. Eine Heraufsetzung des ersten Teilers von 0,5 auf 0,7 würde sich insbesondere in kleinen Kommunen, in denen wenige Mandate zu vergeben seien, bemerkbar machen. In Schleswig-Holstein betreffe dies ungefähr 800 Kommunen, in denen es 11 Ratsmitglieder oder weniger gebe.

Zwar sei nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein zwingender Grund mehr erforderlich, um den Gleichheitsgrundsatz in dieser Weise zu verletzen, jedoch bedürfe es weiterhin einer guten Begründung. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte jedoch keine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügende Begründung. Einen möglichen Weg für eine entsprechende Begründung zeige die Stellungnahme der kommunalen Landesverbände, [Umdruck 18/5616](#), auf, wo es auf Seite 9 heiße: „Erfahrungen haben gezeigt, dass sich Beratungs- und Entscheidungsfindungsprozesse zum Teil erheblich verzögern und wichtige kommunale Entscheidungen in kleinteilig besetzten Vertretungskörperschaften zum Teil nicht mehr getroffen werden können.“ Hier müsse man ansetzen und entsprechende überzeugende Argumente in der Begründung des Gesetzes anführen.

Zur Sitzzuteilungsmethode sei zwar zutreffend, dass es kein fehlerloses Verfahren gebe, wohl aber ein optimales. Die Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers sei erfolgswertoptimal und sollte daher seiner Auffassung nach erhalten bleiben.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Dr. Ulrich Hase

[Umdruck 18/5555](#)

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Herr Dr. Ulrich Hase, trägt die Kernpunkte seiner Stellungnahme, [Umdruck 18/5555](#), vor und begrüßt den Entwurf, der die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bedeute und Signalwirkung entfalten könne. Er rege zudem die Übersetzung des Gesetzestextes in Leichte Sprache an.

Zum passiven Wahlrecht frage er sich, um wie viele Personen es sich hierbei konkret handele, die damit erfasst würden. In der jetzigen Formulierung sei dieser Paragraf aus seiner Sicht ein Problem.

* * *

Auf Bitte des Abg. Dr. Breyer erläutert Herr Dr. Pukelsheim, die Mandatsvergabe nach dem System Sainte-Laguë/Schepers mit den Teilerzahlen 0,5 - 1,5 - 2,5 und so weiter sei vergleichbar mit Auf- und Abrundungseffekten beim Währungstausch. Auch dort sei es so, dass bei geringen zu tauschenden Beträgen der Aufrundungsgewinn beziehungsweise Abrundungsverlust prozentual am größten sei. Wichtig sei aber, dass es keine systematische Bevor- oder Benachteiligung einzelner Parteien gebe.

Von Abg. Dr. Breyer zur Verfassungsmäßigkeit der angestrebten Modifikation befragt, erklärt Herr Dr. Pukelsheim, wenn der Gesetzentwurf keine Begründung für die Abweichung enthalte, werde es seiner Einschätzung nach vor Gericht schwer werden. Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht erkenne zwar die Bindungsfunktion von Parteien an, hierbei handele es sich aber noch nicht um einen verbreiteten Argumentationsstrang.

Abg. Dr. Dolgner thematisiert den Verzerrungseffekt durch Ausgleichsmandate. - Herr Dr. Pukelsheim erklärt hierzu, eine höhere Zahl an Ausgleichsmandaten führe nicht zu einer höheren Verzerrung des Wahlergebnisses. Vielmehr gebe es bestimmte insgesamt zu verteilende Sitzzahlen, die nicht tauglich seien, um ein bestimmtes Wahlergebnis in einer Mandatsverteilung abzubilden. Dies sei aber a priori nicht zu erkennen. Der Antrag der CDU-Fraktion stelle einen Kompromiss zwischen den Zielen einer möglichst geringen Gesamtgröße des Gremiums einerseits und der Verzerrungsfreiheit andererseits dar.

Zum Höchstzahlverfahren erklärt Herr Dr. Pukelsheim, es komme nicht auf die Berechnungsmethode an, weil Höchstzahlverfahren und Divisormethode mathematisch zu identi-

schen Ergebnissen kämen. Somit sei es auch für die rechtliche Beurteilung unerheblich, ob Höchstzahlverfahren oder Divisormethode zur Berechnung einer Mandatsverteilung verwendet worden seien.

Aktion Wahlreform

Dr. Björn Benken

[Umdrucke 18/5454](#) und 18/5615

Herr Dr. Benken verweist auf den Inhalt seiner schriftlichen Stellungnahmen, [Umdrucke 18/5454](#) und 18/5615.

Ergänzend führt er aus, Protestwähler stimmten in der Regel nicht für eine bestimmte Partei. Vielmehr richte sich deren Votum gegen die Gesamtheit aller anderen Parteien. Zudem bedeute die geringe Parteibindung von Protestwählern eine gewisse Anfälligkeit des politischen Systems. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass eine Ersatzstimme die Parteien, die vor allem ein großes Protestwählerpotenzial an sich bänden, eher schwäche als stärke.

Darüber hinaus habe die Ersatzstimme den integrativen Effekt, dass die im Landtag vertretenen Parteien animiert würden, sich in stärkerem Maße als bisher um die kleinen etablierten Parteien zu kümmern und deren Wähler zu umwerben.

Mehr Demokratie Schleswig-Holstein e. V.

Claudine Nierth, Bundesvorstandssprecherin

Tim Weber, Bundesgeschäftsführer

[Umdruck 18/5655](#)

Frau Nierth, Bundesvorstandssprecherin, und Herr Weber, Bundesgeschäftsführer, stellen die Schwerpunkte ihrer schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5655](#), vor.

Netzwerk der Dorfschulen Schleswig-Holstein

Joachim Zuther, 1. Vorsitzender

Karina Alpen

[Umdruck 18/5668](#)

Herr Zuther, 1. Vorsitzender des Netzwerks der Dorfschulen Schleswig-Holstein, trägt schwerpunktmäßig den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5668](#), vor.

* * *

Auf die Frage des Abg. Dr. Dolgner, ob mit der Ankündigung einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren nicht auch ein positiver Werbeeffect verbunden sein könne, führt Frau Nierth aus, eine vorherige Ankündigung solcher Sammlungen sei aus ihrer Sicht nicht praktikabel. Wichtig sei vielmehr, dass die Initiatoren aktiv würden und auf die Straße gehen könnten.

Herr Dr. Benken teilt die von Abg. Dr. Dolgner vorgebrachte Einschätzung, dass ein rationaler Wähler seine Erststimme nur einer Partei geben werde, bei der mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass diese in die betreffende Vertretungskörperschaft einziehe.

Abg. Schmidt stellt die Frage in den Raum, ob es nicht auch vorteilhaft sein könne, eine Ersatzstimme zu vergeben, wenn im Vorfeld einer Wahl nicht sicher sei, ob die bevorzugt gewählte Partei den Einzug ins Parlament schaffe.

Auf eine Frage des Abg. Peters führt Herr Dr. Benken aus, Wähler großer Parteien hätten keinen Anlass, von der Möglichkeit der Ersatzstimme Gebrauch zu machen. Berücksichtige man ferner, dass einige Wähler gar keine Präferenz mit Blick auf eine Ersatzstimme hätten und einige Wähler das System der Ersatzstimme nicht verinnerlicht hätten, dann sei davon auszugehen, dass weniger als 10 % der Wähler überhaupt eine Ersatzstimme abgeben würden.

Abg. Dr. Dolgner vertritt den Standpunkt, angesichts des großen Erfolgs kleiner Parteien bei der vergangenen Wahl zum Europäischen Parlament könne der Fünfprozenthürde keine abschreckende Wirkung auf die Wähler kleiner Parteien unterstellt werden. - Herr Dr. Benken hält dem entgegen, dieses Wahlergebnis sei schwer zu interpretieren. Kleine Verschiebungen zwischen kleinen Parteien seien statistisch kaum zu ermitteln.

Der Ausschuss nimmt in Aussicht, seine Beratungen zu den Vorlagen zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften bis zur Juni-Tagung abzuschließen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss verständigt sich darauf, am 18. Mai 2016 das Landesamt für Verfassungsschutz zu besuchen.

Ferner einigt sich der Ausschuss darauf, über die Sitzung des Bildungsausschusses zur Beratung des Antrags der CDU-Fraktion „Chancen für eine erfolgreiche Integration verbessern - Unterrichtsangebote für Asylbewerber und Flüchtlinge ausbauen“, [Drucksache 18/3817](#), lediglich nachrichtlich informiert zu werden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 19 Uhr.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin